

Aktenzeichen: 1 ABN 3/83

Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Beschluß vom 14. Juni 1983

- 1 ABN 3/83 -

I. Arbeitsgericht Lübeck

Beschluß vom 22. Oktober 1981

- 1 c BV 42/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Beschluß vom 8. Dezember 1982

- 2 Ta BV 29/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz - Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG §§ 92 a, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 3/83

2 Ta BV 29/81 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Juni 1983 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Musa und Dr. Münzer beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nichtzulassung der Rechtsbe-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

schwerde in dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 8. Dezember 1982 - 2 Ta BV 29/81 - wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin ist eine Reederei, der mehrere Seeschiffe gehören. Mit ihren Fährschiffen "Nils Holgersson" und "Peter Pan" versieht sie unter deutscher Flagge einen Fährdienst von Lübeck-Travemünde aus. Für das Büro in Lübeck-Travemünde mit ca. 40 Mitarbeitern sowie die beiden Fährschiffe mit ca. 350 Beschäftigten besteht ein Landbetriebsrat, der Antragsteller des vorliegenden Verfahrens ist. Die Antragsgegnerin beschäftigt seit 1974 den Angestellten Peter Fieguth als Restaurantchef auf einem der Fährschiffe. Mit diesem Angestellten hat die Antragsgegnerin vereinbart, daß dieser vom 1. Januar 1981 an als "Supercargo" auf den Fährschiffen der schwedischen TT-Saga-Linie "Nils Dacke" und "Gustav Vasa" eingesetzt werde. Mit Schreiben vom 15. Dezember 1980 unterrichtete die Antragsgegnerin den Antragsteller hiervon und wies u.a. darauf hin, daß der Angestellte Fieguth während seines Einsatzes in einem ruhenden Heuerverhältnis stehe, das nach Ende des Einsatzes wiederauflebe. Am 21. August 1981 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller ihre Absicht mit, den Angestellten Fieguth ab Mitte September 1981 auf Dauer auf "Peter Pan" einzusetzen. Mit Schreiben vom 27. August 1981 widersprach der Antragsteller der "beabsichtigten Neueinstellung" des Angestellten Fie-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

guth. Dieser ist seit dem 1. Oktober 1981 auf einem Fährschiff der Antragsgegnerin tätig. Der Antragsteller hat beantragt, den Angestellten Fieguth nicht weiter zu beschäftigen und von Bord zu nehmen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben, das Landesarbeitsgericht ihn zurückgewiesen, ohne die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Mit seiner auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Antragsteller die nachträgliche Zulassung der Rechtsbeschwerde.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet.

1. Nach § 92 a in Verb. mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG kann die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch Beschwerde selbständig angefochten werden, wenn die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung einer anderen Kammer desselben Landesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Divergenz liegt nur vor, wenn die anzufechtende Entscheidung einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und dieser wiederum von einem in der angezogenen Entscheidung aufgestellten allgemeinen Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; BAG

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979)). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

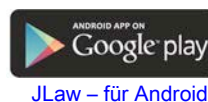
2. Nach dem vom Antragsteller angezogenen Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Mai 1974 - 1 ABR 40/73 - (BAG 26, 149 = AP Nr. 2 zu § 99 BetrVG 1972) ist unter Einstellung i.S. von § 99 BetrVG sowohl die Begründung eines Arbeitsverhältnisses als auch die zeitlich damit zusammenfallende, vorhergehende oder auch nachfolgende Arbeitsaufnahme in einem bestimmten Betrieb zu verstehen. Entgegen der Meinung des Antragstellers hat das Landesarbeitsgericht einen davon abweichenden allgemeinen Rechtssatz nicht aufgestellt. Der vom Antragsteller aus der anzufechtenden Entscheidung entnommene Rechtssatz, daß die Einstellung der Abschluß eines auf Beschäftigung im Betrieb gerichteten Arbeitsvertrages sei und nicht erst die tatsächliche Eingliederung, die mit der Arbeitsaufnahme erfolgt, weicht nicht von dem zitierten Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ab. Das Landesarbeitsgericht hat ersichtlich nicht den Rechtssatz aufgestellt, daß die tatsächliche Eingliederung allein keine Einstellung im Sinne von § 99 BetrVG sein könne. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, daß keine Einstellung i.S. von § 99 BetrVG vorliege, wenn ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis geruht hat, die Arbeit wieder aufnimmt, stehen dem nicht entgegen. Das Landesarbeitsgericht hat damit angenommen, daß der betreffende Arbeitnehmer dem Betrieb betriebsverfassungsrechtlich ununterbrochen angehört hat.

Hinsichtlich der vom Antragsteller angezogenen Entscheidung der 1. Kammer des Landesarbeits-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gerichts Schleswig-Holstein vom 15. Juni 1982 - 1
Ta BV 5/82 - fehlt es an der Bezeichnung abstrak-
ter Rechtssätze, die der anzufechtende Beschluß
aufgestellt haben soll und die im Widerspruch zu
Rechtssätzen der angezogenen Entscheidung des Lan-
desarbeitsgerichts stehen sollen. Zu der Frage, ob
darin, daß der Angestellte Fieguth auf einem der
Fährschiffe der Antragsgegnerin die Arbeit wieder
aufgenommen hat, eine Versetzung i.S. von § 99
BetrVG liegen kann, hat die anzufechtende Entschei-
dung keinen allgemeinen Rechtssatz aufgestellt.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Dr. Münzer

Musa

